

## **Drehen auf öffentlichen Spielplätzen**

### **Anforderungen an Drehvorhaben auf öffentlichen Spielplätzen**

Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sind Schutzräume für die Kinder und Jugendlichen.

Auf den Spielplatzflächen dürfen keine Werbemaßnahmen durchgeführt werden.

Es dürfen nur kindgerechte Inhalte abgefilmt werden, jegliche Darstellung von Sexualisierung, Drogenkonsum, Diskriminierung oder Gewaltverherrlichung sind verboten.

Während der Filmarbeiten muss der Spielplatz für die Kinder und Jugendlichen weiterhin zugänglich und nutzbar sein.

Der Spielplatz darf nicht komplett abgesperrt werden. Eine Absperrung ist nur für den erforderlichen Bereich der Filmarbeiten zulässig.

Jegliche Aufbauten auf der Spielplatzfläche sind untersagt (wie z.B. Bühnen, Wohnwagen, Dixi-Toiletten, Kran etc.).

Während den Filmarbeiten ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Antragstellende müssen die bestehenden, gesetzlichen Richtlinien zum Recht am Bild einhalten, beziehungsweise drauf achten, dass keine unbeteiligten Personen auf den Aufnahmen zu sehen sind.

Die Spielplatzfläche und die Spielplatzgeräte dürfen nicht verändert werden.

Die Kölner Stadtordnung ist für die Durchführung der Filmarbeiten zu beachten.

Die Spielplatzfläche ist nach den Filmarbeiten sauber und im vorherigem Zustand zu hinterlassen (Entsprechend der Vor- und Endabnahme durch den Spielplatzservice.)

Eventuell verursachte Schäden sind umgehend mitzuteilen und auf eigene Kosten in Absprache der Dienststelle Spielplatzangelegenheiten (512-10) zu beseitigen.